

3189 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1986 betreffend ein Internationales Übereinkommen über sichere Container (CSC) samt Anlagen

Wie sich aus der Präambel ergibt, wurde dieses Übereinkommen geschlossen in der Erkenntnis der Notwendigkeit, beim Umschlag, bei der Stapelung und bei der Beförderung von Containern einen hohen Grad der Sicherheit des menschlichen Lebens zu gewährleisten. Durch das Festlegen allgemein gültiger internationaler Sicherheitsbestimmungen soll der internationale Containerverkehr erleichtert werden. Die Vertragsparteien haben daher beschlossen, Bauvorschriften für Container festzulegen, die die Sicherheit beim Umschlag, bei der Stapelung und bei der Beförderung während des normalen Betriebes gewährleisten. Das Übereinkommen dient der Verkehrssicherheit und hiebei insbesondere dem Schutz der beim Containertransport und beim Umschlag von Containern tätigen Personen. Als Nebenwirkung wird auch die Sicherheit des transportierten Gutes erhöht. Schließlich soll das Übereinkommen verhindern, daß Container aus überhöhten Sicherheitsanforderungen diskriminiert werden können. Das Übereinkommen gilt für neue und vorhandene Container, die für eine internationale Beförderung verwendet werden (ausgenommen sind jene Container, die besonders für den Luftverkehr entwickelt wurden). Nur ein (von der Verwaltung bzw. einer von ihr ordnungsgemäß beauftragten Organisation) zugelassener Container darf für grenzüberschreitende Beförderungen verwendet werden. Das Übereinkommen enthält zwei Anlagen, die integrierender Bestandteil der Konvention sind. Anlage I enthält Vorschriften für die Prüfung, Besichtigung, Zulassung und Instandhaltung von Containern, die Anlage II bautechnische Sicherheitsvorschriften und Bestimmungen für die Prüfverfahren.

Der Nationalrat hat anläßlich der Beschlußfassung im Gegenstande im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3189 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1986 betreffend ein Internationales Übereinkommen über sichere Container (CSC) samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

Dipl.-Kfm. Dr. P i s e c
Berichterstatler

Ing. E d e r
Obmann